



Merkblatt

für die

Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer durch WP/vBP und WPG/BPG (Stand: 19. April 2018)

Anzeige

WP/vBP und WPG/BPG haben der WPK anzuzeigen, wenn sie

1. zum gesetzlichen Abschlussprüfer nach § 316 HGB bestellt wurden (§ 57a Abs. 1 Satz 1 und 2 WPO) oder
2. konkret beabsichtigen, gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchzuführen.*

Diese Anzeige ist nur erforderlich, wenn erstmals die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB aufgenommen werden soll. Werden nach der Eintragung Folgeaufträge angenommen, ist keine weitere Anzeige mehr nötig. Diese ist erst wieder nach einer vorangegangenen Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer erforderlich.

Zu 1. Anzeige nach Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer

Die Anzeige der Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer hat berufsrechtlich spätestens zwei Wochen nach Annahme des Prüfungsauftrages zu erfolgen.

Zu 2. Konkretisierung der Absicht als gesetzlicher Abschlussprüfer tätig werden zu wollen

Erfolgt die Anzeige bereits vor einer ersten Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB, muss die konkrete Absicht, als Abschlussprüfer tätig werden zu wollen, darge-

* Siehe auch Kommission für Qualitätskontrolle: „Hinweis zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen nach APAReG“ vom 7. März 2017 (www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/kfqk/)

legt werden. Die konkrete Absicht manifestiert sich regelmäßig in einem nach außen gerichtetem Handeln wie zum Beispiel durch

- Teilnahme an Ausschreibungen,
- Abgabe von Angeboten oder
- Werbung in Anzeigen.

Allein die Versicherung, dass die Absicht besteht, reicht nicht aus.

Inhalt der Anzeige

Mit der Anzeige sind Angaben über die Art und den Umfang der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer zu machen (§ 57a Abs. 1 Satz 3 WPO, § 7 Abs. 2 SaQK).

Dazu gehören folgende Angaben:

- Art und Anzahl der jährlich abzuwickelnden gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB,
 - Größenklasse und Rechtsform der zu prüfenden Unternehmen,
 - Komplexität der Abschlussprüfungen,
 - Zu prüfende Geschäftsjahre,
 - Volumen der voraussichtlich jährlich aufzuwendenden Prüferstunden,
 - Vorauss. Zeitpunkt des Abschlusses der Abschlussprüfungen,
- Anzahl der prüfenden WP/vBP,
- Anzahl der im Prüfungsbereich eingesetzten fachlichen Mitarbeiter,
- Anzahl der Niederlassungen,
- Mitgliedschaft in einem Netzwerk,
- Anzahl der Prüfungen von Unternehmen nach § 319a Abs. 1 S. 1 HGB und
- Anzahl der betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen beauftragt wurden.

Diese Angaben dienen der Kommission für Qualitätskontrolle dazu, die erforderliche Risikoanalyse für eine anzeigende Praxis zu erstellen und die Frist, bis zu der die Qualitätskontrolle durchzuführen ist, zu bestimmen.

Wesentliche Änderungen von Art und Umfang der Prüfungstätigkeit

Nach einer Anzeige sind wesentliche Änderungen von Art und Umfang der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer der WPK ebenfalls mitzuteilen (§ 57a Abs. 1 Satz 4 WPO, § 7 Abs. 3 SaQK). Die Wesentlichkeit von Änderungen ist nach den konkreten Gegebenheiten der Praxis und den Auswirkungen auf das Qualitätssicherungssystem zu beurteilen. Wesentlich ist in jedem Fall auch die Beendigung der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer.

Ansprechpartner:

Herr Meier, Telefon +49 30 726161-312, E-Mail maik-dieter.meier@wpk.de